

Spezialwissen über Zasius ausgestatteten Freigius, dessen Wirken als Schreiber und wahrscheinlich auch Mitdenker sich klar durch paläografische Befunde in den handschriftlichen Vorarbeiten der Stadtrechtsreformation nachweisen lasse. Eine so eindeutige Belegsituation liege für Kempf nicht vor, doch sei er als Nachbar und intellektueller Austauschpartner des Zasius belegt.

Sodann widmet sich Sibylle Hofer der Frage, inwieweit die Freiburger Rechtsreformation von 1520 als Vorlage für die 1539 erlassene Stadtsatzung von Bern angesehen werden darf. Zwar ähnelten sich beide Texte durchaus in der von Berner Seite offenbar aus Freiburg abgeschauten Gliederungsstruktur, doch sei letztere in beiden Städten mit jeweils klar voneinander abweichenden Inhalten angereichert, wofür mehrere Gründe anzuführen seien. Nicht nur unterschieden sich die herrschaftspolitischen Ausgangslagen zwischen Freiburg (katholisch und habsburgisch) und Bern (protestantische Reichsstadt), auch habe man abweichende Ziele verfolgt: Während Bern in erster Linie bestehendes Recht dokumentieren ließ und seine Amtleute als Zielgruppe sah, erfuhr Freiburg „eine Neugestaltung des alten Rechts auf wissenschaftlicher Basis, worüber auch die Bevölkerung informiert werden sollte“ (S. 223).

Der letzte Beitrag von Johannes André Krischer geht auf die in England seit dem Hochmittelalter verbreitete Form der Stadtrechtsvergabe durch königliche Privilegierung (Royal Charters) ein. Sie definierten die Stadtgemeinde als juristische Person, wie es auch für Universitäten, Schulen oder Gilden üblich war, und konnten wieder entzogen werden, wie etwa 1688/89 für London im Zuge der Konflikte zwischen Whigs und Tories geschehen. Während das Stadtrecht in England ab dem 18. Jahrhundert an Bedeutung verloren habe, seien entsprechende Korporationen in der Herausbildung des Empires auch für die Folgezeit als „zentrales Instrument“ (S. 237) anzusehen.

Die in der Einleitung formulierte Motivation der Herausgeber, die Tagung von 2020 „gleichsam als wissenschaftliche Flankierung zweier Projekte: Erstens einer [ebendort vorgestellten] verlässlichen Edition und kritischen Einordnung der frühen Stadrechtstexte bis ins 13. Jahrhundert [...]. Zweitens, einer wissenschaftlichen Erschließung der Entwürfe zur Stadtrechtsreformation des Ulrich Zasius“ (S. 9) zu nutzen, erfährt in vorliegender Publikation ihre gelungene Abrundung. Nicht zuletzt die Entscheidung für eine chronologische Gliederung führt zu einem harmonischen, durchweg angenehm lesbaren Gesamtergebnis, in dem Wissensgrundlagen an passender Stelle geschaffen und inhaltliche Bezüge zwischen den Beiträgen somit nicht nur für Fachleute, sondern auch für ein breiteres Publikum fassbar werden.

Hanna Schäfer

Eva ORTLIEB, Kaiserlicher Hofrat und kaiserliche Herrschaft unter Karl V. (1520–1556).

Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrats (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 79). Wien/Köln: Böhlau Verlag 2024. 781 S., 7 Abb. (Schaubilder). ISBN 978-3-412-52967-3 (print); ISBN 978-3-412-52968-0 (digital). Geb. € 110,-

Der stattliche Band lässt aufgrund seines Titels wie der Autorin viel erwarten. Eva Ortlieb gehört seit Jahrzehnten zu den besten Kennerinnen der Geschichte des Reichshofrats. Sie ist ausgewiesen gleichermaßen als Verzeichnerin der Serie „Alte Prager Akten“ im Rahmen des Wiener Erschließungsprojekts „Akten des Reichshofrats“, für das sie ein mehrbändiges gedrucktes Inventar schuf, wie auch als Forscherin – weist doch die umfangreiche Bibliogra-

phie des vorliegenden Bandes nicht weniger als 30 einschlägige Titel unter ihrem Namen nach. Vieles von diesen Vorarbeiten floss in das neue Werk mit ein, das die Verfasserin bescheiden als „Beitrag“ zur Frühgeschichte des Reichshofrats bezeichnet. Es ist aber zweifellos mehr als das, nämlich ein schlechthin grundlegendes Werk für den hier bearbeiteten Zeitraum, der entscheidende Jahre umfasst in der Herausbildung des später so wichtigen „zweiten“ obersten Reichsgerichts neben dem Reichskammergericht. Als dessen Beginn gilt eigentlich der 1559 von Ferdinand I. gebildete Rat, doch konnte die Autorin herausarbeiten, dass zwar kein direkter Zusammenhang mit dem hier behandelten Bestand, wohl aber Parallelen und personelle Überschneidungen vorhanden waren.

Im ersten Teil der Arbeit werden die Geschichte, das Personal und die Tätigkeit des Hofrats Karls V. erörtert. Dem schließen sich ausführliche alphabetische Verzeichnisse an, in denen die Präsidenten, Mitglieder sowie zum Mitglied vorgeschlagene Personen unter Angabe gewisser Kategorien (Herkunft, Stand) vorgestellt werden. Diese Verzeichnisse, die ungeachtet ihrer Ausführlichkeit eher Materialiencharakter tragen und von der Verfasserin ausdrücklich auch als Anregung für weitere Forschung gedacht sind, stellen eine überaus wertvolle Ergänzung zu Oswald von Gschliessers klassischem Werk über den Reichshofrat aus den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts dar, in dem das Hofratspersonal unter Karl V. noch nicht erfasst wurde. Ob die mit 71 bzw. 34 Namen an sich schon recht umfangreiche Liste durch weitere Belege noch auf andere Personen erstreckt werden könnte, wird von der Autorin offen gelassen.

Die Arbeit bestätigt sowohl in Bezug auf das Personal des Rates wie die Parteienklientel den bisher schon vermuteten überdurchschnittlichen Anteil (ein Drittel) des deutschen Südwestens. Unter den Namen der Hofräte finden sich bekannte Familien der schwäbischen Grafen und Herren wie Helfenstein, Montfort, Waldburg und Zimmern ebenso wie bedeutende Gelehrte, etwa der aus dem Biberacher Patriziat stammende Tübinger Professor Dr. Gregor Lamparter. Dass die Tübinger Juristenfakultät für Deutschland die am häufigsten gewählte Ausbildungsstätte der Hofräte jener Jahre war, noch vor Freiburg im Breisgau und Ingolstadt, darf an dieser Stelle erwähnt werden. Wichtige Maßnahmen, mit denen der Hofrat betraut wurde, hatten ihren Schauplatz in Schwaben, etwa die nach dem Schmalkaldischen Krieg durchgeführten Rats- und Verfassungsänderungen der Reichsstädte („Hasenräte“). Wiederholt kommt die Autorin auf prominente Streitigkeiten zurück, die in Württemberg spielten, etwa den Felonieprozess Ferdinands I. gegen Herzog Ulrich oder die Fehde des Hans Diemar von Lindach gegen die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd.

In diesen wie in anderen Fällen bestätigt der vorliegende Band, was auch schon aus dem Inventar der „Alten Prager Akten“ zu entnehmen war: Vielfach wurden Angelegenheiten sowohl vor den Hofrat wie das Kammergericht gebracht, wobei Justizsachen in der Regel vom Hofrat an das Kammergericht verwiesen, dieses jedoch in gewisser Weise auch der „Aufsicht“ seitens des kaiserlichen Hofes unterzogen wurde. Für die Forschung empfiehlt sich daher stets ein Abgleich der Inventare beider Instanzen. Auf diese Weise kann etwa geklärt werden, dass die hier verschiedentlich als „Jegrain“ angeführte Bittstellerin am Hofrat niemand anderes war als Katharina Hander geb. Jäger aus Essingen, deren Verfolgung als „Hexe“ auch das Kammergericht beschäftigte und deren Prozessakte im Stuttgarter Inventar verzeichnet ist (C 3 Bü 1656). In diesem Zusammenhang dürfen aus landeskundlicher Sicht gelegentliche kleinere, offenbar verderbte oder verballhornte Schreibweisen berichtigt werden, die vielleicht schon auf die hofrätlichen Akten und Protokolle zurückgehen. So war eine hier genannte Person namens „Rindsvatter“ sicher ein „Kindsvatter“, und hinter einem

als „Kirche an der Ecke“ auftauchenden Kloster könnte sich das Dominikanerinnenkloster Kirchheim unter Teck verbergen.

Der Überblick zu den Tätigkeitsfeldern und Zuständigkeiten des Hofrats Karls V., wie ihn die Autorin gibt, zeigt ein äußerst vielseitiges Bild. Die behandelten Gegenstände weichen zum Teil von denen des späteren Reichshofrats ab, nehmen diese in manchen Zügen aber auch vorweg. Am wichtigsten erscheint wohl die Erkenntnis, dass der Hofrat in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts weit weniger ein „Gericht“ bildete als der Reichshofrat des späten 17. und des 18. Jahrhunderts, auch nicht als „Konkurrenz“ zum Reichskammergericht eingeordnet werden kann. Die Befassung mit politischen und diplomatischen Angelegenheiten war unter Karl V. nicht dominierend, der Hofrat kein „Staatsrat“. Bei den Lehen- und Gratial- bzw. Gnadensachen (Privilegien, Standeserhöhungen) zeigten sich schon deutliche Ansätze späterer Kompetenzen.

Insgesamt charakterisiert die Verfasserin den Hofrat jener Zeit – obwohl beides vorkam – weder als politisches Beratungsgremium noch als Gericht, sondern „konsequent als Organ für Parteienangelegenheiten“, die vielfach am Rande der Reichstage vorgebracht wurden. Dem wird man zustimmen können, umso mehr als sich Ortlieb hier auf Nicolas Perrenot de Granvelle berufen kann, der schon 1547 in diesem Rat ein Gremium „pour le requistes et petitions“ sah. Da sich zahlreiche dieser Parteisachen, wie sie im vorliegenden Band als Belegstellen herangezogen werden, auf den deutschen Südwesten, Schwaben und Württemberg beziehen, sollte er auch von der Landesgeschichte beachtet werden. Schade nur, dass das Register lediglich einen Teil der in den Anmerkungen vorkommenden und häufig aus dieser Region stammenden Namen auswirft.

Raimund J. Weber

Jörg KREUTZ, Das kurpfälzische Exemplar der Goldenen Bulle. Der Mannheimer Diebstahl des Goldsiegels im Jahr 1774 und seine erfolgreiche Vertuschung (Rhein-Neckar-Kreis. Bausteine zur Kreisgeschichte 13). Heidelberg: Eigenverlag 2024. 108 S., 107 Abb. ISBN 978-3-932102-47-9. Geb. € 24,-

Im Frühsommer 1774 ereignete sich im Schlossarchiv der kurpfälzischen Residenz in Mannheim ein dreister Diebstahl. Unbekannte Diebe hatten vom pfälzischen Exemplar der Goldenen Bulle das goldene Siegel entwendet. Der Pfälzer Kurfürst gehörte im 14. Jahrhundert zu den privilegierten sieben Fürsten, denen Kaiser Karl IV. in der berühmten Goldenen Bulle 1356 das Recht der Königswahl zugesichert hatte. Die Urkunde zählte bis zum Ende des Alten Reiches zu den wichtigsten Rechtsdokumenten, formuliert sie doch zentrale Modalitäten der Wahl zum römisch-deutschen König.

Den spektakulären Mannheimer Kriminalfall stellt Jörg Kreutz, Kreisarchivar im Rhein-Neckar-Kreis, in den Mittelpunkt seiner spannenden Analyse. Demnach hätten die pfälzischen Archivare Anfang Juni den Diebstahl bemerkt und mit großer Zerknirschung ihrem Dienstherrn, Kurfürst Carl Theodor, in Mannheim davon berichtet. Die Diebe hatten noch weitere wertvolle Siegel im Visier, denn auch von zwei Urkunden Kaiser Sigismunds verschwanden die Goldbullen, und etlichen kurpfälzischen Urkunden waren ebenfalls ihre silbernen Siegel abgeschnitten worden. Der Pfälzer Hof stand vor einem Dilemma, denn auf dem politischen Parkett stand der Abschluss des pfälzisch-bayerischen Erbvertrags unmittelbar bevor. Der Vertrag war über Jahre im Geheimen vorbereitet worden und sollte die Nachfolge im Hause Wittelsbach regeln. Weil der bayerische Kurfürst Max III. Josef kin-